

Die Gemeinden hieß man damals „Nachbarschaften“ und die Einwohner „Genossame“. Zur Genossame gehörten jene, welche Anteil am Gemeindeboden hatten. Ihre Vorsteher hießen Geschworne. Diese hatten die Aufsicht über die Wege, Marken, Zäune, Wälder, Hirten usw. Die Uebertretung der Genossenordnung wurde bei einem eigenen Gericht, dem Genossengericht, gebüßt. Den Vorsitz bei diesem Gerichte hatte der Ammann oder Landammann, wie man ihn später nannte. Als solche werden aus jener Zeit genannt: Amann Ruedi in Schaan, Jakob Spiegel von Triesen, Ulrich von Schaan. Neben diesen Ammännern war noch ein Vogt oder Ammann der Herrschaft, vor dessen Stab Streitigkeiten über Erb und Eigen und peinliche Sachen gehörten. Dieses Gericht wurde zu Baduz gehalten für die Leute dieser Grafschaft, für die Leute am Eschnerberg auf Rosenberg. Die Beisitzer, Richter genannt, wurden aus den angeseheneren Männern genommen. Der Ammann der Herrschaft richtete im Jahre 1355 in einem Streit über die Alp Malbun zwischen der Genossame zu Schaan und den Wallisern am Triesnerberg.

Der Teil des Eschnerberges, welcher dem Grafen Albrecht zu Bludenz gehörte, stand zuerst unter dem Gerichtsstab des Landammanns im Walgau. Als solcher wird im Jahre 1388 Hainz Blatter genannt. Im Jahre 1405 hatte der Eschnerberg einen eigenen Ammann, der mit seinen Landleuten in ein Bündnis mit St. Gallen und Appenzell trat.

Die Aufsicht über die Lehengüter der geistlichen Orden war einem eigenen Ammann übertragen. Einen solchen hatte das Kloster St. Luzi zu Bendern. Er beaufsichtigte alle Lehen dieses Gotteshauses und zog die Zinsen und Gefälle ein. Säumige Zahler klagte er ein und sie verloren ihr Lehen. Die Schupflehen wurden gewöhnlich auf 15 Jahre verliehen, worauf der Lehenmann, wenn er sie wieder übernehmen wollte, den Ehrschatz entrichten mußte, eine Gebühr in Geld, die der Lehenherr auch steigern konnte. Die Güter, welche zur Burg Baduz gehörten, und nicht zu Lehen oder Pacht vergeben wurden, ließ der Graf durch seine Eigenleute bearbeiten; sie lieferten den Dünger und taten die nötigen Arbeiten; doch war, je nach den Jahreszeiten, die Anzahl der Tage bestimmt, an welchen sie dem Herrn zu arbeiten hatten. Außerdem mußte das nötige Brennholz zur Burg geführt und gespalten und dem Herrn bei der Jagd gewartet werden. Die Aufsicht über diese Arbeiten hatte der Burgvogt. Alle übrigen Güter waren Frei- und Eigengut, oder Kolonien, d. h. Bauernhöfe, die vormals zu einem Haupt- und Herrenhof gehört hatten.